



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

35/2023

# Mitteilungsblatt / Bulletin

16. Juni 2023

---

**Zugangs- und Zulassungsordnung  
des Masterstudiengangs Kriminologie und Kriminalprävention  
der Berlin Professional School  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 28.02.2023**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

## Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich .....	3
§ 2	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungskommission .....	3
§ 3	Zulassungszeitraum und Bewerbungsfristen .....	4
§ 4	Form und Inhalt des Antrags .....	4
§ 5	Anzahl der Studienplätze, Studienplatzvergabe .....	4
§ 6	Auswahlkriterien und Auswahlverfahren .....	5
§ 7	Zulassung, Zulassungsbescheid .....	6
§ 8	Inkrafttreten .....	6

## **Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Kriminologie und Kriminalprävention der Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 28.02.2023<sup>1</sup>**

Aufgrund von § 10 Abs. 5 i. V. m. § 83 Abs. 1 und § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 05.07.2022 (GVBl. S. 450) i. V. m. § 16 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG vom 09.10.2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2022 (GVBl. S. 450), hat der Institutsrat der Berlin Professional School die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung erlassen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt den Zugang und die Zulassung des weiterbildenden Masterstudiengangs Kriminologie und Kriminalprävention der Berlin Professional School (BPS) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).
- (2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2023/2024.
- (3) Diese Ordnung wird ergänzt durch die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Kriminologie und Kriminalprävention.

### **§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungskommission**

- (1) Zugangsvoraussetzung sind der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums und eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.
- (2) Es wird eine Zulassungskommission gebildet. Der Zulassungskommission gehören die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter, eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor sowie die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator an. Darüber hinaus kann eine nebenberufliche Lehrkraft der HWR Berlin, die im Bereich Kriminalprävention tätig ist oder war, mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die Zulassungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Zulassungskommission trifft die Entscheidung über die Studienplatzvergabe gemäß § 5 Absatz 3.

---

<sup>1</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege am 14.06.2023.

### **§ 3 Zulassungszeitraum und Bewerbungsfristen**

- (1) Eine Zulassung erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.
- (2) Der Bewerbungszeitraum beginnt am 1. Januar eines Jahres. Die vollständigen Bewerbungen sollen bis zum 15. Juli für den folgenden Studienbeginn im Wintersemester eingehen. Die Zulassungskommission kann eine Verlängerung des Bewerbungszeitraums festlegen.
- (3) Die in dieser Ordnung genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

### **§ 4 Form und Inhalt des Antrags**

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt online über die Webseite der Berlin Professional School.
- (2) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in Form von Kopien einzureichen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung der Zeugnisse beizufügen. Die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente sind bei der Immatrikulation im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.
- (3) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:
  - a) das ausgefüllte Bewerbungsformular der Berlin Professional School;
  - b) eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises (Identitätsnachweis);
  - c) einen tabellarischen Lebenslauf;
  - d) den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der den Zugang zum Masterstudium eröffnet, nebst einer errechneten Gesamtdurchschnittsnote;
  - e) den Nachweis der Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insgesamt sowie je Studienfach, soweit im entsprechenden Studiengang ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden;
  - f) Nachweise über berufliche Erfahrungen;
  - g) ein Motivationsschreiben, das die Wahl des Studiengangs im Hinblick auf die beruflichen Ziele erläutert.

### **§ 5 Anzahl der Studienplätze, Studienplatzvergabe**

- (1) Im Studiengang werden in der Regel 40 Studienplätze vergeben. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Institutsrat der Berlin Professional School, ob mehr Studienplätze vergeben werden.
- (2) Wenn der Studiengang von nicht mehr als 25 Bewerberinnen und Bewerbern gewählt wird, entscheidet der Institutsrat der Berlin Professional School, ob das Programm angeboten wird.
- (3) Die Studienplatzvergabe erfolgt gemäß einer Rangfolge, die von der Zulassungskommission gemäß den Auswahlkriterien von § 6 Absatz 3 gebildet wird.

## § 6 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Bewerbungsunterlagen werden von einem Mitglied der Zulassungskommission gesichtet und bewertet. Ein Mitglied der Zulassungskommission kann zusätzlich mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Interview, insbesondere zur Klärung, ob sie oder er für das Studium geeignet ist, führen.

(3) Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt gemäß § 16 BerlHZG nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

1. Erlangtes Abschlussprädikat im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses als Faktor  $X_1$ ,
2. Anzahl der Monate der nachgewiesenen einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen im Bereich Kriminologie und / oder Kriminalprävention als Faktor  $X_2$  und
3. Bewertung der Motivation und der Berufstätigkeit für das Studium als Faktor  $X_3$

(4) Die Bewertung der Qualifikation (Abschlussprädikat des Erststudiums) erfolgt nach folgendem Schema:

Abschlussprädikat	Punkte / Messzahl
Sehr gut (Note $\leq 1,5$ )	30
Gut (Note $\leq 2,5$ )	20
Befriedigend (Note $\leq 3,5$ )	10
Ausreichend (Note $\leq 4,0$ )	5

(5) Die Bewertung des Umfangs der einschlägigen berufspraktischen Erfahrung erfolgt nach folgendem Schema:

Dauer der berufspraktischen Erfahrung im Bereich Kriminologie und / oder Kriminalprävention	Punkte / Messzahl
Über 48 Monate	30
Mindestens 37 Monate	20
Mindestens 25 Monate	10
Über 12 Monate	5

Wird belegt, dass darüber hinaus über mindestens zwölf Monate bereits eine berufliche Tätigkeit bestand, die Verantwortung in einer Führungsposition aufweist, so werden zusätzlich 10 Punkte angerechnet.

(6) Die Bewertung der Motivation und der Berufstätigkeit erfolgt nach folgendem Schema:

Motivation und Berufstätigkeit	Punkte / Messzahl
Einschlägige Gründe für die Studienwahl sind nachvollziehbar.	0 bis 10
Bisherige Erfahrungen sind studienfördernd.	0 bis 10
Studieninhalte sind für die weiteren Karriereschritte nachvollziehbar relevant.	0 bis 10

Die Vergabe der Punkte / Messzahl erfolgt auf einer Skala von 0 = nicht vorhanden bzw. nicht relevant bis 10 = sehr gut (nachvollziehbar) bzw. sehr relevant.

(7) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 3 gemäß der Formel

$$X = 0,5 (X_1) + 0,35 (X_2) + 0,15 (X_3)$$

ergibt.

## **§ 7 Zulassung, Zulassungsbescheid**

(1) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung

(2) Über die Zulassung oder die Nichtzulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber können an etwaigen Nachrückverfahren teilnehmen.

(3) Im Zusammenhang mit der Zulassung werden die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber darüber informiert, dass

1. zum Erreichen des Mastergrades, unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Regel 300 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen sind und
2. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte im vorangegangenen Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben haben, in der Regel zusätzlich zum Curriculum des Masterstudiengangs Kriminologie und Kriminalprävention weitere ECTS-Leistungspunkte erwerben müssen.

(4) In dem Zulassungsbescheid wird von der HWR Berlin ein Termin bestimmt, bis zu dem die Immatrikulation vorzunehmen ist.

(5) Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Immatrikulation nicht bis zu dem gemäß Absatz 4 bestimmten Termin erfolgt oder die HWR Berlin die Immatrikulation der Bewerberin oder des Bewerbers aus sonstigen Gründen ablehnt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.